

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 71

ausgegeben am 15. April 2005

Verordnung vom 12. April 2005 zum Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Verordnung; ZMV)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 3, Art. 23 und 26 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz; ZMG), LGBL 2005 Nr. 31, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a) die Ausbildung der Mediatoren in Zivilrechtssachen als eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Mediatoren;
- b) die Gebühren für die Eintragung in die Liste der Mediatoren und die Aufrechterhaltung dieser Eintragung.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Berufs-, Funktions- und Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Ausbildung

Art. 3

Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung zum Mediator ist die Erlangung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die für die Ausübung der Mediation erforderlich sind.

Art. 4

Umfang

Die Ausbildung zum Mediator umfasst einen theoretischen und einen anwendungsorientierten Teil in der sich aus dem Anhang zu dieser Verordnung ergebenden Dauer, sofern sich aus der Anwendung des Art. 6 Abs. 2 ZMG im Einzelfall nichts anderes ergibt.

Art. 5

Inhalt

1) Die theoretische Ausbildung umfasst die in Teil 1 des Anhangs und die anwendungsorientierte Ausbildung die in Teil 2 des Anhangs angeführten Ausbildungsinhalte im dort festgelegten Mindestausmass.

2) Die anwendungsorientierte Ausbildung umfasst auch die praktische Umsetzung der theoretischen Ausbildungsinhalte unter Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Auszubildenden.

3) Die theoretische Ausbildung darf mit der anwendungsorientierten Ausbildung verbunden werden, doch sind die theoretischen und die anwendungsorientierten Ausbildungsinhalte in den Zeugnissen getrennt anzuführen.

Art. 6

Berücksichtigung von Kenntnissen und Fertigkeiten

Das nach dem Anhang zu dieser Verordnung erforderliche Ausmass der Ausbildung vermindert sich im Einzelfall nach Art. 6 Abs. 2 ZMG, soweit der Auszubildende im Rahmen seiner Ausbildung für seine sonstige berufliche Tätigkeit Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die den im Anhang angeführten Ausbildungsinhalten entsprechen, und soweit er auf Grund dieser beruflichen Tätigkeiten in der Bearbeitung und Lösung von Konflikten praktische Erfahrung gewonnen hat, die ihm bei der Ausübung der Mediation zustatten kommt.

III. Gebühren

Art. 7

Grundsatz

Die Regierung erhebt für Anträge auf Eintragung in die Liste der Mediatoren (Art. 7 Abs. 1 ZMG) sowie für Anträge auf Aufrechterhaltung dieser Eintragung (Art. 9 Abs. 2 ZMG) jeweils eine Gebühr von 400 Franken.

IV. Schlussbestimmung

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang

(Art. 4, 5 Abs. 1 und Art. 6)

Umfang und Inhalt der Ausbildung

	Mindest- einheiten
Teil 1 Theoretischer Teil	
Summe Teil	200
1. Grundzüge und Entwicklung der Mediation, einschliesslich deren Grundannahmen und Leitbilder	12
2. Verfahrensablauf, Methoden und Phasen der Mediation unter besonderer Berücksichtigung verhandlungs- und lösungsorientierter Ansätze	26
3. Grundlagen der Kommunikation, insbesondere der Kommunikations-, Frage- und Verhandlungstechniken, der Gesprächsführung und Moderation unter besonderer Berücksichtigung von Konfliktsituationen	32
4. Konfliktanalysen	15
5. Gestaltungen und Anwendungsbereiche der Mediation, z.B. Einzel-, Co- oder Teammediation sowie Grossgruppenmediation; Familien-, Wirtschafts- und interkulturelle Mediation	20
6. Einführung in die Persönlichkeitstheorien, insbesondere Persönlichkeitsstrukturen, Grundlagen der Gruppenpsychologie und psychosoziale Interventionsformen sowie Genderthematiken	20
7. Ethische Fragen der Mediation, insbesondere Rollenverständnis und Haltung der Mediatoren, Selbstbild und Menschenbild in der Mediation	15
8. Grundzüge rechtlicher Bestimmungen	40
9. Grundzüge ökonomischer Zusammenhänge	20

	Mindest- einheiten
Teil 2	
Anwendungsorientierter Teil	
Summe Teil	165
1. Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	40
2. Praxisseminare zur Übung in Techniken der Mediation unter Anwendung von Rollenspielen, Simulation und Reflexion	58
3. Peergruppenarbeit	24
4. Fallarbeit	17
5. Begleitende Teilnahme an der Praxissupervision im Bereich der Mediation (davon 3 Einheiten Einzelsupervisionen)	26
Gesamtsumme	365